

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 4 – An der Hermannskolonie Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2015 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 4 – An der Hermannskolonie ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.09.2015 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 11.06.2015 beschlossene

4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004, Bereich An der Hermannskolonie – Umwandlung von Wohnbaufläche in Gewerblich Baufläche und Gemischte Baufläche.

Im Auftrag
gez.
Jakob

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – An der Hermannskolonie einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – An der Hermannskolonie in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Alsdorf Mitte in etwa 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die rückwärtige Wohnbebauung der Zollernstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57), im Süden durch die Strecke der Euregiobahn und im Norden durch den Grenzweg begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,6 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt bereits seit längerem den Bereich entlang der B 57, zwischen Weinstraße und Bahntrasse, sowie der westlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Mit der Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 280 – Weinstraße-Ost –, sowie dem Bebauungsplan Nr. 282 – Grenzweg -, die in unmittelbarer Nähe liegen, wurden jeweils gewerblich und gemischt genutzte

Bauflächen u.a. für Nahversorgung ausgewiesen. Die ursprünglich in diesem Bereich angestrebte Wohnbauflächenentwicklung zur Arrondierung der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Zollernstraße, konnte nicht umgesetzt werden.

Mit dem im Parallelverfahren geführten Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße erfolgt entsprechend der Gesamtentwicklung in diesem Bereich die Ausweisung gemischt und gewerblich genutzter Bauflächen.

Ziel der Flächennutzungsplan – Änderung Nr. 4 – An der Hermannskolonie ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 342 - Zollernstraße und damit für eine bauliche Nutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – An der Hermannskolonie kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie montags, dienstags, und donnerstags	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
und mittwochs	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

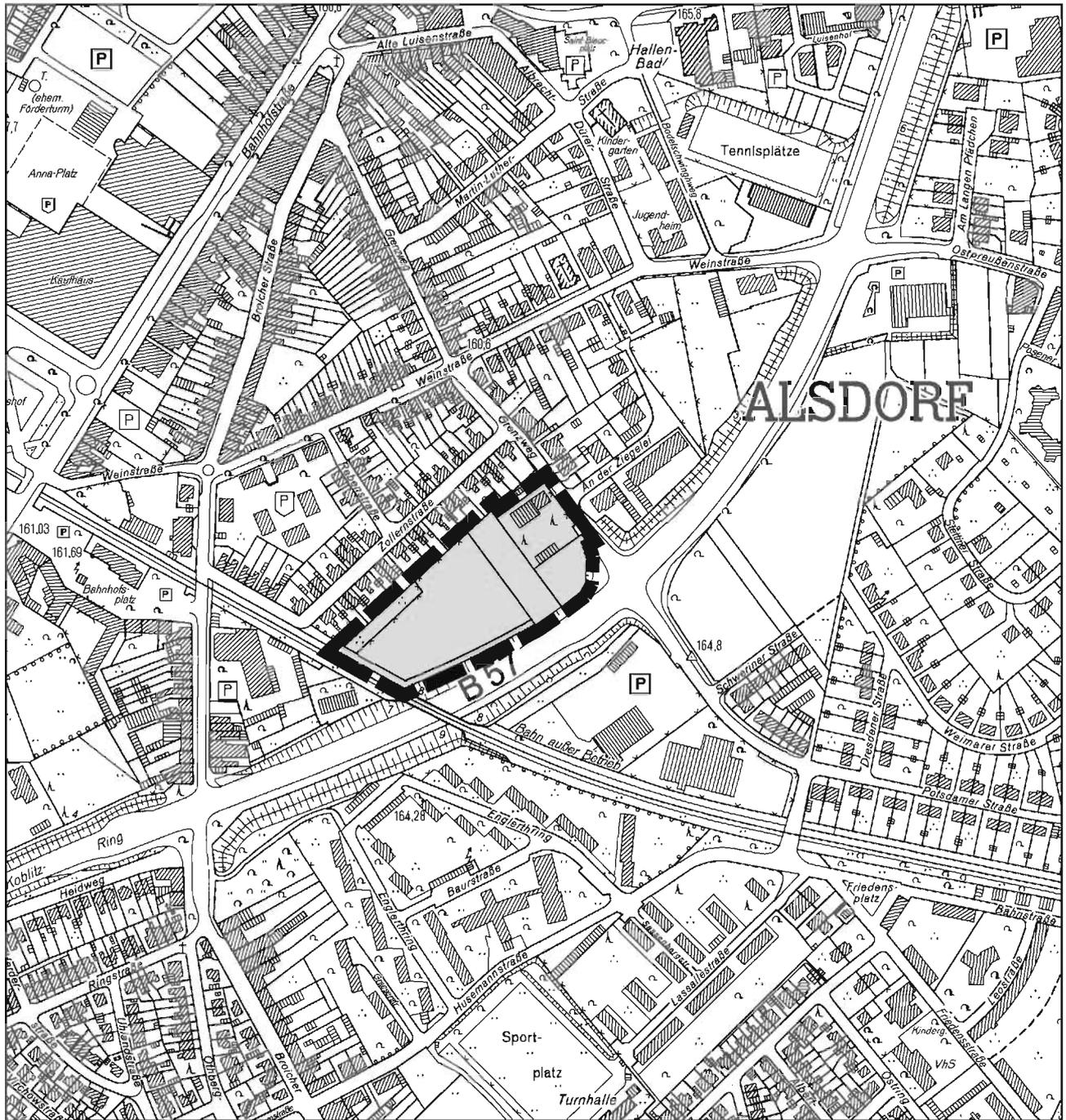
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.09.2015

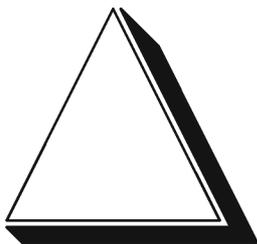
gez.

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004 4. ÄNDERUNG AN DER HERMANSKOLONIE

MASSTAB 1:5.000

STAND: 27.05.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 342 – Zollernstraße

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf Mitte in etwa 500 m Entfernung zum Alsdorfer Stadtzentrum. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Zollernstraße. Im Osten wird das Plangebiet durch den Kurt – Koblitz – Ring (B 57), im Süden durch die Strecke der Euregiobahn begrenzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Grenzweg, der gleichzeitig den nördlichen Abschluss des Plangebietes darstellt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,7 ha.

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt bereits seit längerem den Bereich entlang der B 57, zwischen Weinstraße und Bahntrasse, sowie der westlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung städtebaulich zu entwickeln und einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die ursprünglich in diesem Bereich angestrebte Wohnbauflächenentwicklung zur Arrondierung der westlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Zollernstraße, konnte nicht umgesetzt werden.

Aufgrund der guten Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz sowie der exponierten Lage der Fläche unmittelbar an der B 57 sieht der Bebauungsplan Nr. 342 nun die Ausweisung gemischt und gewerblich genutzter Bauflächen vor, womit die vorliegende Plankonzeption der Gesamtentwicklung in diesem Bereich gerecht wird.

Der Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße sieht für die bestehende Bebauung entlang des Grenzweges bis zur Ecke Zollernstraße die Ausweisung eines Mischgebietes vor, in dem neben der vorhandenen Wohnnutzung auch Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Bereich entlang der B 57 ist die Ausweisung gewerblich genutzter Bauflächen vorgesehen.

Geplant ist die Errichtung eines Kfz-Servicebetriebes, der neben Gewerbehallen ebenso Aufstellflächen für Fahrzeuge vorsieht.

Die Haupteerschließung des Plangebiets erfolgt über eine Stichstraße, welche vom Grenzweg aus zwischen dem geplanten Mischgebiet und dem Gewerbegebiet, parallel zum Kurt-Koblitz-Ring (B 57) in das Plangebiet geführt wird. Um den Durchgangsverkehr von der B 57 / Grenzweg in Richtung Innenstadt nicht zu behindern und einen Rückstau in diesen Knoten zu vermeiden, soll durch eine Ummarkierung der Straße eine zusätzliche Fahrspur für Links- und Geradeausströme vom Knotenpunkt erzeugt werden.

Der vorhandene Gehweg entlang der Euregiobahn, welcher das Plangebiet mit der Zollernstraße verbindet wird planungsrechtlich gesichert und in das neue Erschließungssystem eingebunden.

Um eine optische Anpassung der geplanten Baukörper an die bestehende Wohnbebauung entlang der Zollernstraße zu sichern, ist eine Höhenentwicklung vorgesehen, welche in der Staffelung der Gebäudehöhen von der bestehenden Wohnbebauung im Westen entlang der Zollernstraße zum geplanten Gewerbegebiet entlang des Kurt-Koblitz-Ringes zum Ausdruck kommt.

Der Bebauungsplan Nr. 342 – Zollernstraße kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

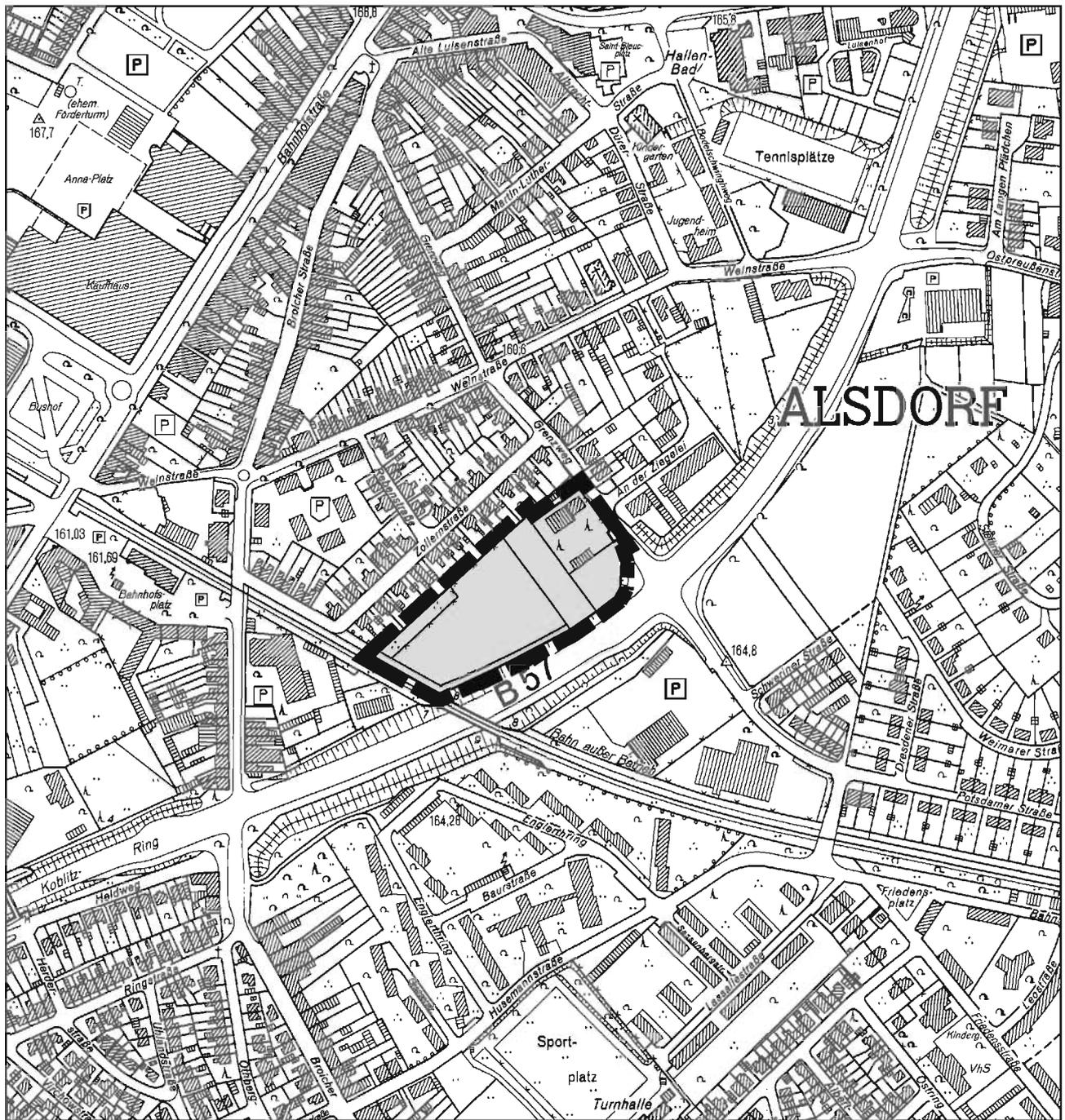
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.09.2015

gez.

Sonders

Der Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 342

ZOLLERNSTRASSE

MASSTAB 1:5 000

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan 2004 Änderung Nr. 30 – Blumenrath-Ost Beschluss über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Köln

Die von Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2015 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 - Blumenrath-Ost ist gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10.09.2015 genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Alsdorf am 11.06.2015 beschlossene

30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004, Bereich Blumenrath-Ost - Umwandlung von Gemischte Baufläche in Wohnbaufläche und Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Hauptparkplatz sowie von Wohnbaufläche in Gemischte Baufläche.

Im Auftrag
gez.
Jakob

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Blumenrath-Ost einschließlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die
30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Blumenrath-Ost
in Kraft.**

Das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden des Stadtteils Alsdorf-Blumenrath. Das Plangebiet liegt direkt an der Bahntrasse (Euregiobahn) und umfasst, ausgehend von der Poststraße, den nördlichen Teil des im Flächennutzungsplan 2004 als Mischgebietsfläche dargestellten Bereichs. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,05 ha.

Das zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanaufstellung beabsichtigte städtebauliche Ziel, eine Mischgebietszone entlang der Bahnlinie und L 136 für kleine Gewerbebetriebe bereitzustellen, die als Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes dienen sollte, nicht eingetreten.

Vor dem Hintergrund der Inbetriebnahme der Euregiobahn, die für das Plangebiet sowohl einen erheblichen Standortvorteil als auch Attraktivitätssteigerung bedeutet, ist es jedoch nach wie vor beabsichtigt, das Plangebiet städtebaulich geordnet zu entwickeln. Daher werden mit dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 209 - 1. Änderung die städtebaulichen Ziele dahingehend angepasst, dass nunmehr aktuell nachgefragte Wohnformen und Grundstückszuschnitte befriedigt werden sollen. Für das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die im Parallelverfahren befindliche 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 mehrgeschossiges Generationen- sowie Familienwohnen vor. Damit wird auf die hohe Nachfrage nach solchen Wohnformen reagiert und es ist davon auszugehen, dass eine zeitnahe Entwicklung des Gebietes eintritt.

Weiterhin werden mit der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 die geplanten „Kommunalen Begleitmaßnahmen zur Fortführung der Euregiobahn“ dargestellt. Demnach soll zur Entzerrung der verkehrlichen Situation im Bereich des Bahnübergangs Poststraße in Verlängerung des Nebenarms der Aachener Straße eine P&R-Anlage errichtet werden. Die geplante Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 30 stellt für diesen Bereich „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche“ dar.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 – Blumenrath-Ost kann von jedermann im Fachgebiet 2.1 – Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie montags, dienstags, und donnerstags

von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

und mittwochs

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

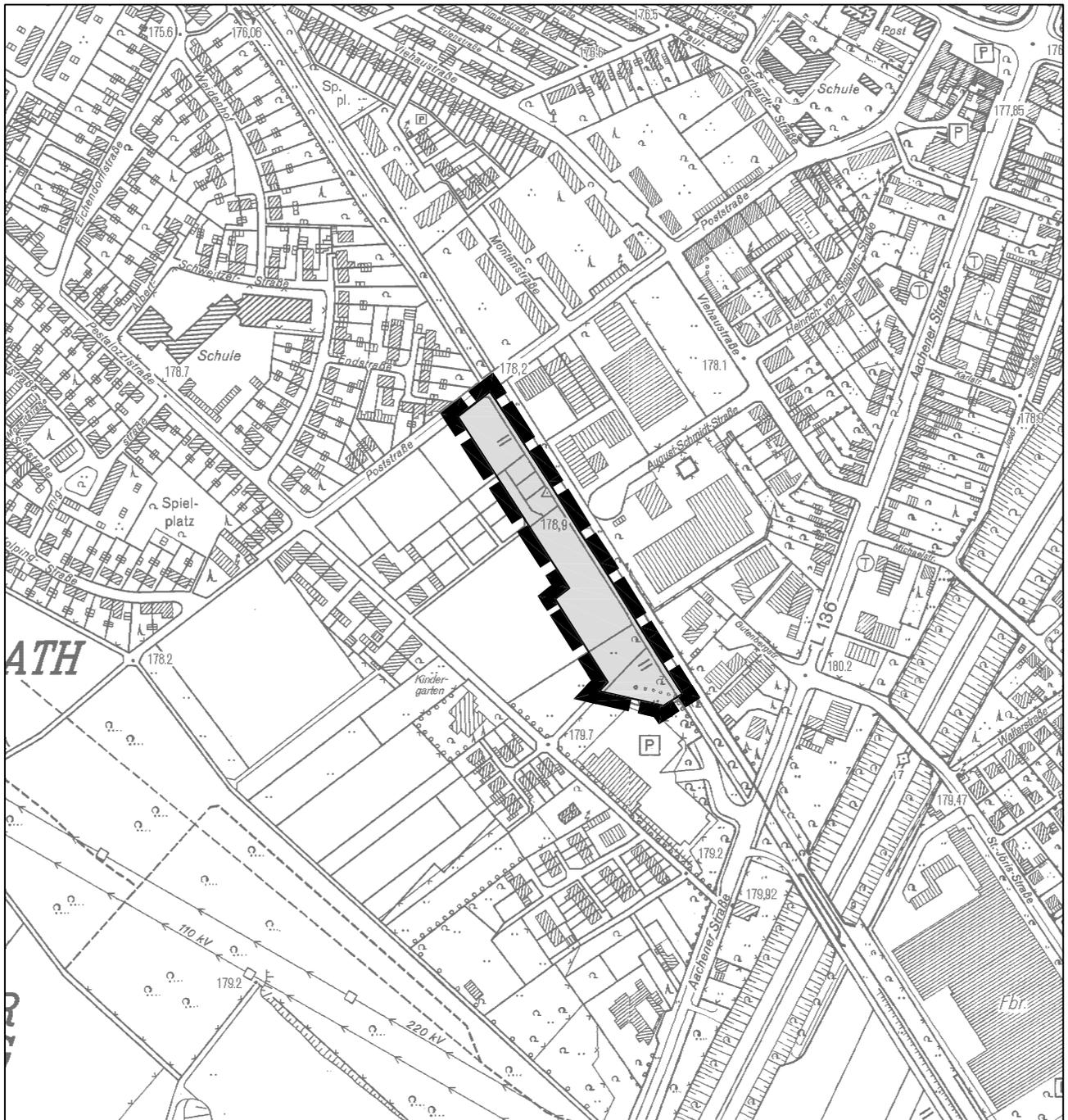
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.09.2015

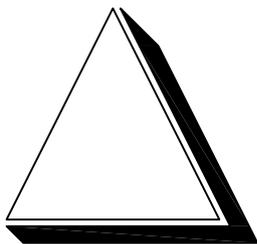
gez.

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2004
30. ÄNDERUNG
BLUMENRATH - OST**

MASSTAB 1:5.000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 209 – 1. Änderung – Blumenrath-Ost Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 209 – 1. Änderung – Blumenrath-Ost gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 209 – 1. Änderung – Blumenrath-Ost

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 209 – 1. Änderung – Blumenrath-Ost gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.209 - 1.Änderung liegt im Süden des Stadtteils Blumenrath. Das Plangebiet wird im Norden durch die Poststraße, im Osten durch die Euregio - Bahntrasse, im Süden durch das Gelände der Getränkemarktfiliale, im Westen durch die Pestalozzistraße begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 46.402 m² (4,6 ha).

Der Bebauungsplan Nr. 209 – Blumentrath Ost- ist am 24.12.2004 rechtskräftig geworden. Ziel der Planung war es damals eine Mischgebietszone entlang der Bahnlinie und L 136 für kleine Gewerbebetriebe bereitzustellen, die als Arrondierung des angrenzenden Gewerbegebietes dienen sollte.

Ein weiteres Ziel war es, unter Einbezug der vorhandenen Siedlungsstrukturen, Wohnbauerweiterungsflächen für die Siedlung Blumenrath anzubieten.

Allerdings ist die damalig geplante städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet nicht eingetreten. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die damaligen Entwicklungsziele, insbesondere die Arrondierung des Gewerbegebietes mit mischgebietstypischem Gewerbe entlang der Bahnlinie, nicht realisierbar sind. Vor dem Hintergrund der Inbetriebnahme der Euregiobahn, die für das Plangebiet einen erheblichen Standortvorteil als auch Attraktivitätssteigerung bedeutet, ist es jedoch nach wie vor beabsichtigt, das Plangebiet städtebaulich geordnet zu entwickeln. Daher wird die Plankonzeption dahingehend angepasst, dass nunmehr mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 209 das Ziel verfolgt wird, aktuell nachgefragte Wohnformen und Grundstückszuschnitte zu befriedigen.

Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist mehrgeschossiges Generationenwohnen vorgesehen. Somit wird auf die stetig wachsende Nachfrage nach solchen Wohnformen reagiert.

Im Südwesten des Plangebietes ist unter Anknüpfung an die dortigen Siedlungsstrukturen sowie die vorhandene Kindertagesstätte Familienwohnen vorgesehen. Somit wird auch dem Wunsch junger Familien Rechnung getragen, Eigentum in unmittelbarer Nähe zu einem ausgezeichnetem ÖPNV Anschluss an das Oberzentrum Aachen zu bilden.

Nördlich des P+R Parkplatzes ist es beabsichtigt, die mehrgeschossigen Gebäude, entlang der Haupterschließungsstraße, nach wie vor als MI- Mischgebiet festzusetzen. Zum einen wird damit die Möglichkeit eröffnet, Dienstleistungsangebote an der Schnittstelle zwischen P+R Parkplatz und Bahnhaltestelle anzusiedeln, die insbesondere als Angebot für Berufspendler, aber auch für andere Nutzer der Euregiobahn gedacht sind. Gleichzeitig erfährt der südlich bestehende Einzelhandelsstandort mit dem Mischgebiet eine angemessene Arrondierung. Darüber hinaus kann auch das mehrgeschossige Generationenwohnen im Norden des Plangebietes mit mischgebietstypischen Nutzungen flankiert werden (z.B. Dienstleistungen, wohnverträgliche Handwerke, Apotheke, Ärzte, Rehabilitationseinrichtungen, etc.), was dem Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ entspricht. Dies stellt insbesondere für ältere Menschen, neben dem ÖPNV Anschluss, ein essentielles Standortkriterium dar.

Ferner ist ein Anlass zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 – Blumenrath Ost –, dass der Haltepunkt der Euregiobahn, im Gegensatz zur ursprünglichen Planung, weiter nördlich an der Poststraße realisiert wurde. Daher ist vorgesehen, an der Poststraße eine neue Bushaltestelle zu errichten, um eine optimierte Vernetzung des ÖPNV (Schiene – Bus) zu gewährleisten und die Nutzung des ÖPNV, insbesondere für Berufspendler, noch attraktiver zu gestalten. Allerdings lässt das zurzeit geltende Planungsrecht, für den Bereich der geplanten Bushaltestelle, keine Aufweitung des Straßenquerschnitts der Poststraße zu, die jedoch für die Errichtung der Haltestelle notwendig ist. Folglich ist eine Änderung des Planungsrechts angezeigt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Haltestelle zu schaffen, so dass eine optimale Vernetzung von Bus und Bahn gegeben ist.

Der Bebauungsplan Nr. 209 – 1. Änderung – Blumenrath-Ost kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

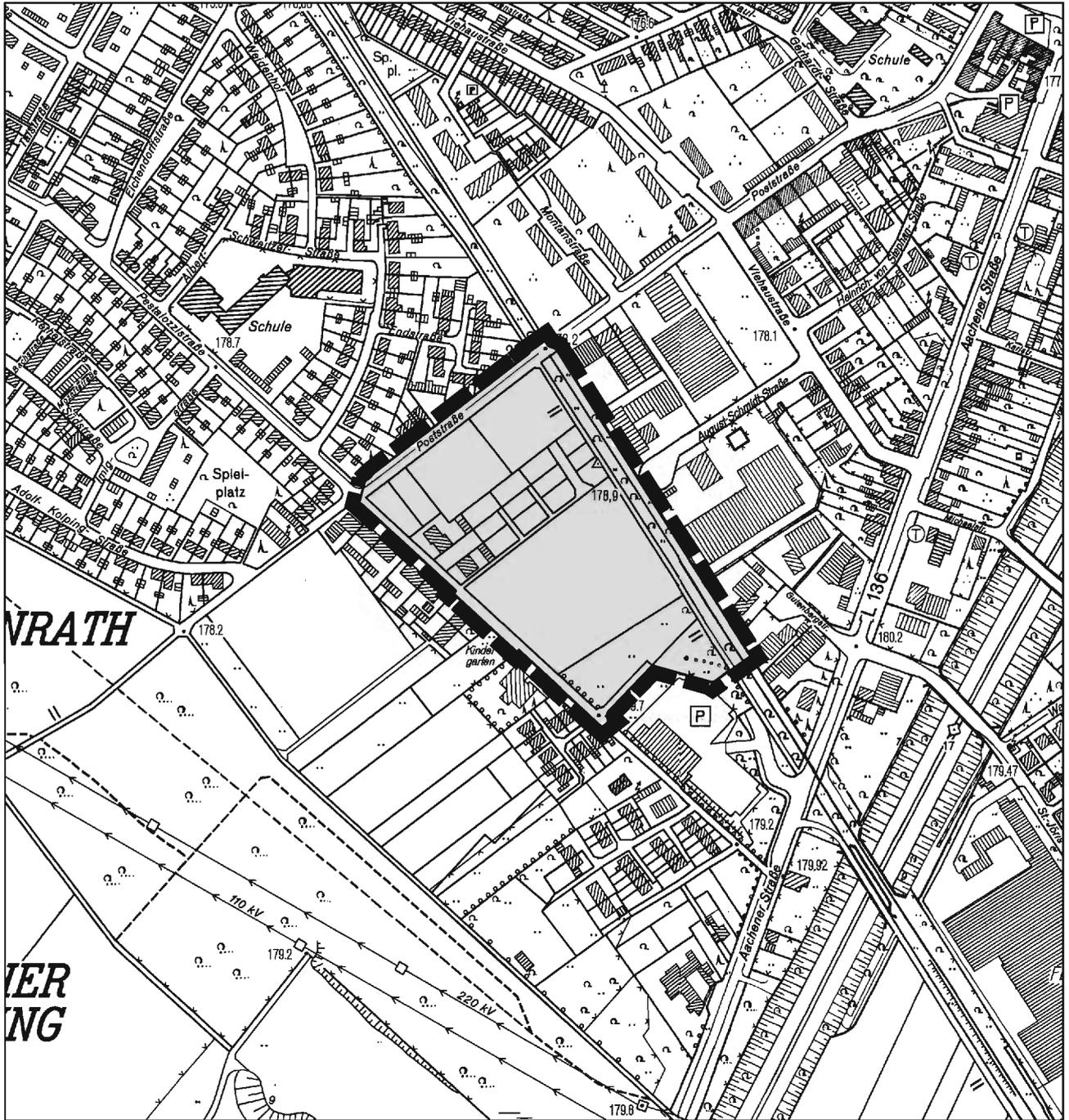
Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 23.09.2015
gez.

Sonders
Der Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 209
1. ÄNDERUNG
BLUMENRATH - OST

MASSTAB 1:5.000

Stadt Alsdorf

B e k a n n t m a c h u n g

der Anmeldetermine der Schulneulinge zu den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2016/2017

Schulpflichtig für das Schuljahr 2016/2017 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010 geboren sind.

Die Anmeldungen zu den Grundschulen finden grundsätzlich wie folgt statt:

Schulplanungsbereich A/B:

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Annapark, Willy-Brandt-Ring 4, Tel. 82337

Montag, 28.09.2015 und Dienstag, 29.09.2015 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 30.09.2015 und Donnerstag, 01.10.2015 von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Schaufenberg, Engelstraße 50, Tel. 7516

Montag, 28.09.2015 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Kellersberg/Ost, Pommernstraße 2 a, Tel. 919590

Montag, 28.09.2015 und Dienstag, 29.09.2015 von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Ofdern, Daniel-Schreiber-Straße 84, Tel. 24055

Donnerstag, 24.09.2015 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag, 28.09.2015 und Dienstag, 29.09.2015 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Schulplanungsbereich C:

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Blumenrath, Poststraße 4, Tel. 62766

Montag, 28.09.2015, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 18.00
Uhr und
Dienstag, 29.09.2015, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Alsdorf-Broicher Siedlung, Grabenstraße 2, Tel. 62153

Montag, 28.09.2015 und Dienstag, 29.09.2015, jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Katholische Grundschule Alsdorf-Hoengen, Falterstraße 6, Tel. 63641

Montag, 28.09.2015, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, 29.09.2015 und Donnerstag, 01.10.2015, jeweils von 8.00 Uhr bis
12.30 Uhr

Katholische Grundschule Alsdorf-Begau, Ehrenstraße 26, Tel. 61790

Montag, 28.09.2015 und Dienstag, 29.09.2015 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag, 01.10.2015 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienbuch und der Impfpass vorzulegen.

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 41 Abs. 1 SchulG) melden die Eltern ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an.

Nähere Informationen haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder bereits mit Schreiben des Schulträgers aus Juni 2015 erhalten.

Mit gleichem Schreiben wurde darum gebeten, mittels eines Schulwunschkogens die Wahl der Schule zu treffen und diesen bis zum 05. Juli 2015 beim Schulträger einzureichen.

Nach Auswertung der eingereichten Schulwünsche werden die Eltern/Erziehungsberechtigten durch die dann zuständige Grundschule die Einladung zur Anmeldung der Schulneulinge erhalten.

Es wird um Beachtung der hierbei von der jeweiligen Schule ggf. vorgegebenen Termine gebeten.

Hinweis:

Anträge auf "vorzeitige Einschulung" werden ebenfalls zu den o.a. festgelegten Terminen in der zuständigen Grundschule entgegen genommen.

Alsdorf, 27. August 2015
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez.:
Dipl.-Kfm. Stephan Spaltner
Dezernent

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Kellersberg

Die Ruhefrist der Reihengräber

Zülch, Karl Friedrich Peter; bestattet: 21.09.1990; B5-76 bis

Keller, Anna; bestattet: 09.03.1991; B5-97a

läuft 2016 ab.

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

31. März 2016

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Fachbereich 6 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 23.09.2015

Im Auftrag

gez. Kochs